

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Gerhart-Hauptmann-Straße 34 / 39108 Magdeburg

Magdeburg, 11.07.2007

Steinbeis-Schülerkostengutachten für Sachsen-Anhalt: Erläuterungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen des VDP Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr ... ,

wie Sie verschiedenen Vorankündigungen unseres Verbandes sowie insbesondere der Presse vom 06.07.07 entnehmen konnten, stellten am 05.07.07 im Rahmen der Landespressekonferenz die Professoren Eisinger und Warndorf vom renommierten Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim das sog. „Steinbeis-Schülerkostengutachten“ für Sachsen-Anhalt, erstellt im Auftrag der Software-AG-Stiftung, vor.

Das Gutachten wird schätzungsweise im August als Buch erhältlich sein, welches ich Ihnen dann gern zur Verfügung stelle. Sollten Sie jedoch vorab bereits einen Einblick in das gesamte Gutachten nehmen wollen, kann ich Ihnen dieses auf Wunsch gern per e-Mail zukommen lassen.

Als Anlage sind diesem Schreiben jedoch verschiedene äußerst interessante Auswertungen, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Gutachten folgen, beige-fügt.

Das Steinbeis-Schülerkostengutachten für Sachsen-Anhalt beleuchtet sehr intensiv die Gesamtkosten, die die Öffentliche Hand (also Land, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Kommunen) für die einzelnen Schulformen staatlicher (öffentlicher) Schulen pro Schüler im Haushaltsjahr 2004 aufgebracht hat.

Ähnliche Untersuchungen hat das Steinbeis-Transferzentrum zuvor in acht weiteren Bundesländern getätigt. Die Untersuchungsmethode wurde dabei im Laufe der letzten zwei Jahre weiter verfeinert und ist von nahezu allen Fachleuten anerkannt. Die Vertreter des Steinbeis-Transferzentrums haben dabei während der oben genannten Präsentation des Gutachtens deutlich gemacht, dass es sich bei den von ihnen ermittelten Kosten pro Schüler/in und Jahr um die Kosten handelt, die mindestens von der Öffentlichen Hand aufgewendet wurden.

VDP

Verband Deutscher
Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Gerhart-Hauptmann-Str. 34
39108 Magdeburg

t: 0 39 1 / 73 191 60
f: 0 39 1 / 73 191 61

vdp.lsa@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr. 107 334 00
BLZ 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Magdeburg
VR 16 11

Steuernummer

102 / 141 / 01381

Dies wird nachvollziehbar durch das Beispiel des Freistaates Thüringen unterstrichen. Dort wurde fast zeitgleich die Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums für das Haushaltsjahr 2003 sowie ein gesondertes, von der Landesregierung Thüringens bei der Kienbaum GmbH in Auftrag gegebenes Gutachten, veröffentlicht.

Die Kienbaum-Untersuchung, deren Auftraggeber wohlgemerkt das Land selbst war, kam zumindest bei den Grundschulen und vor allem bei den einzelnen berufsbildenden Fachrichtungen zu noch deutlich höheren Kosten als das Steinbeis-Transferzentrum.

Die nun vorliegende Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums für Sachsen-Anhalt stellt somit eine sehr seriöse und objektive Untersuchung der tatsächlichen Kosten von Schülern staatlicher Schulen in unserem Bundesland dar. Dem Gutachten ist zu entnehmen, wie die einzelnen Kostenpositionen (Personal-, Sach- und Immobilienkosten) konkret ermittelt wurden. Hinsichtlich der hierbei festgestellten Ergebnisse zieht oder fordert das Gutachten jedoch keine Schlussfolgerungen. Dies bleibt den Lesern des Gutachtens bewusst vorbehalten.

Nach einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Steinbeis-Gutachtens für Sachsen-Anhalt kann das Resümee des VDP Sachsen-Anhalt nur lauten, dass die freien Schulen in unserem Bundesland offenbar seit Jahren gesetzeswidrig deutlich unterfinanziert sind.

Dies wurde bereits Ende September 2006 durch ein Urteil des OVG Magdeburg (seit Januar 2007 aufgrund eines Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts rechtskräftig) richterlich bestätigt.

Allerdings hielt das Gericht lediglich fest, dass durch die in der Esch-VO in § 8 (bzw. seit 2005 § 9) verankerten Formel zur Berechnung der Finanzhilfe der durch das Schulgesetz vorgegebene Zuschuss von 90 % der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen sowie hiervon 15 % als pauschaler Sachkostenzuschuss spätestens seit dem Schuljahr 2000/01 zu Lasten der Schüler der freien Schulen nicht mehr erreicht werden konnte.

Wie hoch allerdings der konkrete Zuschuss in DM bzw. € pro Schüler/in einer finanzhilfeberechtigten Ersatzschule hätte in den einzelnen Schuljahren ausfallen müssen, konnte das Gericht aufgrund der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse noch nicht feststellen. Der im genannten Rechtsstreit obsiegende Kläger wartet wohl auch deshalb noch immer auf einen korrigierenden Finanzhilfebescheid des Kultusministeriums bzw. des Landesverwaltungsamts für das Schuljahr 2000/01, wozu das Urteil des OVG Magdeburg die oberste Schulbehörde verpflichtet hat.

Mit Hilfe des nunmehr vorliegenden Gutachtens und der als Anlage beige-fügten statistischen Untersuchungen könnten künftig aber auch die entsprechenden Verwaltungsgerichte sehr viel präziser arbeiten, als es ihnen bisher in dieser Angelegenheit möglich war.

Wenige Tage vor Veröffentlichung des Gutachtens habe ich im Kultusministerium ein Gespräch führen dürfen, bei dem es u. a. um die Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2007/08 ging. Dieses Gespräch fand aus meiner Sicht in einer durchaus konstruktiven und offenen Atmosphäre statt. Hierbei wurde angekündigt, dass im Herbst diesen Jahres einige Passagen des Schulgesetzes, die die Schulen in freier Trägerschaft betreffen, verändert werden sollen und dann hieran die bisherige Esch-VO angepasst werden soll.

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt ist jedoch eine derartige Schulgesetzänderung gar nicht erforderlich, ausreichend wäre lediglich eine Anpassung der Esch-VO an die Bestimmungen des aktuell geltenden Schulgesetzes, um den Anforderungen des OVG Magdeburg sorgfältig Rechnung zu tragen.

Unter dieser Prämisse hat der VDP Sachsen-Anhalt dem Kultusministerium bereits im April diesen Jahres einen grundlegend überarbeiteten Entwurf einer dem Schulgesetz tatsächlich entsprechenden Esch-VO vorgelegt. Hierauf will das Kultusministerium offensichtlich aber leider noch nicht einmal im Ansatz zurückgreifen.

Wir befürchten daher wohl auch nicht völlig zu Unrecht, dass durch eine Änderung des Schulgesetzes die seit Jahren andauernde gesetzeswidrige Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft nunmehr legitimiert werden soll. Hiergegen würden sich die freien Schulträger jedoch mit aller Konsequenz wehren, da die Schere zwischen den Kosten, die die Öffentliche Hand für Schüler/innen an Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft aufbringt, nicht noch weiter auseinander gehen darf sowie eine fortgesetzte und weiter im Steigen begriffene finanziell so gravierende Ungleichbehandlung der Schüler/innen der staatlichen und freien Schulen auch verfassungsrechtlich nicht mehr nachvollziehbar wäre!

Das Gutachten und die beigegefügte Statistiken sind darüber hinaus bestens geeignet, um einige Mythen um die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft, auf die immer wieder seitens der zuständigen Verwaltung (zuletzt per Pressemitteilung vom 05.07.07, in der in schon bekannter Weise erneut der VDP Sachsen-Anhalt letztlich der Unwahrheit bezichtigt wird, was allein mit Blick auf das Urteil des OVG Magdeburg sehr bedenklich stimmt) verwiesen wird, zu objektivieren.

Hierauf gehe ich nun nachfolgend unter Benennung der üblicherweise verwandten Argumentationen der Politik ein:

- ***Mythos 1: Freie Schulen sind im Land Sachsen Anhalt „auskömmlich“ finanziert, was u. a. aus den kontinuierlichen neuen Schulgründungen und den relativ moderaten Schulgeldern, die von den freien Schulträgern in unserem Bundesland erhoben werden, folgt.***

Das Schulgesetz spricht in § 18 a Abs. 2 nicht von einer „auskömmlichen“ Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, sondern benennt genau die für die Berechnung der Finanzhilfe zu verwendenden Bezugsgrößen (s. oben). Dass diese gesetzlichen Anforderungen durch die über die in der Esch-VO für jedes Schuljahr neu vorgenommenen Finanzhilfeberechnungen nicht eingehalten wurden und werden, ergibt sich nicht nur aus der Rechtsprechung des OVG Magdeburg, sondern eben auch aus dem Steinbeis-Gutachten.

Ich verweise diesbezüglich auf die **Anlage 1** zu diesem Schreiben, in der die im Jahr 2004 aufgebrachten Personalkosten des Landes für die einzelnen staatlichen Schulformen bzw. Bildungsgänge im Durchschnitt pro Schüler/in aufgeführt sind. Da die Berufsfachschulen und Fachschulen eine Reihe von unterschiedlichen Fachrichtungen mit völlig verschiedenen Kosten sowohl bei den staatlichen als auch bei den freien Schulen beinhalten, lohnt in erster Linie der Vergleich der

allgemein bildenden Schulformen hinsichtlich der 90 % der laufenden Personalkosten pro Schüler/in, die unter Zugrundelegung des Steinbeis-Gutachtens vom Land im Schuljahr 2004/05 hätten aufgebracht werden müssen und den Personalkostenzuschüssen pro Schüler/in, die tatsächlich bei den Finanzhilfeberechnungen für die freien Schulen Berücksichtigung gefunden haben.

Die Diskrepanzen betragen hier im Durchschnitt weit mehr als 1.000 € pro Schüler und Jahr! Bei einem freien Gymnasium mit knapp 1.000 Schülern ergibt sich so pro Schuljahr ein mehr als nennenswerter Fehlbetrag und dies bei einer Finanzhilfe, die den Schulen in freier Trägerschaft von Gesetzes wegen zusteht! Im Gegensatz zu den Darstellungen des Kultusministeriums fordert der VDP Sachsen-Anhalt nämlich keine finanzielle Gleichstellung der freien mit den staatlichen Schulen, sondern lediglich die strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes.

Der **Anlage 2** kann man zusätzlich entnehmen, dass die laut Steinbeis-Gutachten im Jahr 2004 aufgetretenen Gesamtkosten pro staatlichen Schüler **im Durchschnitt zwischen 32 und 55 % über den Finanzhilfesätzen** für die Schüler vergleichbarer freier Schulen lagen.

Natürlich hat das Kultusministerium in diesem Zusammenhang Recht, wenn es erwähnt, dass Jahr für Jahr weitere Schulen in freier Trägerschaft neu genehmigt werden. Dieser Trend ist so jedoch in allen anderen Bundesländern auch zu beobachten, häufig zusätzlich bedingt durch die Diskussionen um die Ergebnisse der PISA-Studien bzw. die vom Land vorgegebenen Schülermindestzahlen staatlicher Schulen. **Es muss jedoch unbedingt erwähnt werden, dass sehr viele Elterninitiativen nach ersten Beratungsgesprächen beispielsweise im Kultusministerium oder beim VDP Sachsen-Anhalt von der Gründung einer freien Schule absehen, eben weil die finanziell gesteckten Hürden (3-Jahres-Fristen ohne Finanzhilfe, danach Rückzahlungen der notwendigen Kredite) für die meisten Elterninitiativen nicht zu bewältigen sind.**

Das vom Kultusministerium gleichermaßen ins Feld geführte „**moderate**“ Schulgeld freier Träger stellt ebenfalls kein überzeugendes Argument dar, **da schon Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) die Sonderung von Schülern freier Schulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern verbietet** – mit anderen Worten: Selbst wenn ein freier Schulträger auf den Gedanken käme, ein Schulgeld von beispielsweise 400 € pro Monat erheben zu wollen, würde diese Ersatzschule vom Kultusministerium mit Blick auf die Regelungen des Grundgesetzes erst gar nicht genehmigt werden.

Auch zum Schuljahr 2007/08 wurde unter anderem mit Verweis auf das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 GG beispielsweise einer Gesamtschulgründungsinitiative aus Weißenfels die Genehmigung als Ersatzschule verweigert. Diese Gesamtschule wollte als gebundene Ganztagschule von ihren Schülern während der Zeit der Wartefrist ein Schul- und ein Betreuungsgeld von insgesamt unter 300 € pro Monat erheben, was das Kultusministerium als Verstoß gegen das Sonderungsverbot wertete.

Zudem haben offensichtlich immer mehr schon bestehende Schulen in freier Trägerschaft das Problem, ihre Lehrkräfte kaum noch so entlohnen zu können, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung ihrer Lehrkräfte noch genügend gesichert ist (dies fordert Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG). Verschiedene Rechtsprechungen gehen davon aus, dass die freien Schulen ihre Lehrkräfte mit mindestens 75 bis 80 % in Bezug auf die entsprechenden tariflichen Regelungen der „Landeslehrer“

entlohnen müssen. Dies fällt beispielsweise den freien Grundschulen noch schwerer als den Gymnasien, weil an den Grundschulen derzeit für max. 21, an den Gymnasien aber für bis zu 28 Schüler pro Klasse eine Finanzhilfe durch das Land gezahlt wird.

Bei seinen Argumentationen vergisst zudem das Kultusministerium häufig, dass Art. 7 Abs. 4 GG weniger die freien Träger, sondern vielmehr die öffentliche Verwaltung bindet. Mit anderen Worten: Die Finanzhilfe muss mindestens so beschaffen sein, dass die freien Schulträger in der Lage sind, bei moderaten Schulgeldern ihre Lehrkräfte angemessen zu entlohnen. Dies gilt erst recht mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung, in der es heißt, dass die Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen aus der Praxis der freien Schulträger, der Rechtsprechung des OVG Magdeburg und den Ergebnissen des Steinbeis-Schülerkostengutachtens bestehen deshalb nach meiner Auffassung ernsthafte Bedenken an einer verfassungs- und vor allem an einer schulgesetzeskonformen Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt.

- ***Mythos 2: Im Vergleich zu anderen Bundesländern zahlt das Land Sachsen-Anhalt eine überdurchschnittlich hohe Finanzhilfe, zudem wird für die freien Schulen Jahr für Jahr mehr Geld im Haushalt des Landes bereit gestellt, so dass diese Schulen immer besser unterstützt werden.***

Richtig ist, dass bisher in jedem Haushaltsjahr in Sachsen-Anhalt insgesamt mehr Mittel für die Schulen in freier Trägerschaft eingestellt wurden. Bei diesem Fakt darf jedoch nicht unterschlagen werden, dass auch die Schülerzahlen an den Schulen in freier Trägerschaft Jahr für Jahr zugenommen haben (wenn auch nicht in dem Tempo wie beispielsweise in Sachsen oder Thüringen).

Aus unserer Sicht ist deshalb entscheidend, wieviel Geld das Land Sachsen-Anhalt im Durchschnitt für jeden Schüler einer freien und einer vergleichbaren staatlichen Schule aufbringt.

Der **Anlage 3** ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche Finanzhilfe für Schüler einer **freien allgemein bildenden Schule** in Sachsen-Anhalt **zwischen** den Schuljahren **2001/02 und 2006/07 um 166,26 €** gestiegen ist. Im gleiche Zeitraum ist jedoch im Landeshaushalt allein bei den Personalkosten (und dies ohne Berücksichtigung der Sonderleistungen für die verbeamteten Pädagogen) für die Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeitern an den **vergleichbaren staatlichen Schulen ein Anstieg von 1.277,87 € pro Schüler** zu verzeichnen.

Auch dieser deutliche Unterschied verwundert mit Blick auf § 18 a Abs. 2 SchulG – LSA, da ja die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft 90 % der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen betragen soll.

Betrachtet man zudem die Entwicklung der Schülerzahlen an den freien Schulen in den anderen Bundesländern und legt man die Gesamtzuschüsse des Haushaltsjahres 2004 auf die Gesamtschüler der freien Schulen in den jeweiligen Bundesländern um, fällt auf, **dass der durchschnittliche Zuschuss pro Schüler/in nur in Hamburg niedriger war als in Sachsen-Anhalt.** Die übrigen neuen Bundesländer weisen im Jahr 2004 **einen zwischen 522,59 € bis 2.421,95 € höheren durchschnittlichen Zuschuss pro Schüler/in als Sachsen-Anhalt auf.**

Während in Sachsen-Anhalt für insgesamt 17.564 Schüler/innen an freien Schulen in den Landeshaushalt im Jahr 2004 für die Finanzhilfe insgesamt 50.372.000 € eingestellt wurden, waren dies in Thüringen 112.219.000 € bei 21.214 Schüler/innen. Die Freie Hansestadt Hamburg hat im übrigen mittlerweile die Zuschussregelungen für freie Schulen geändert und deutlich nach oben korrigiert.

- ***Mythos 3: Nur für staatliche Schulen fallen Sonderbelastungen an, die eine entsprechende Differenzierung der Finanzierung im Vergleich zu den freien Schulen rechtfertigen.***

Immer wieder wird seitens des Kultusministeriums betont, dass man bei den für die freien Schulen zu berücksichtigenden Personalkostenzuschüssen bestimmte Abschläge vornehmen könne, weil die staatlichen Schulen verschiedene Sonderbelastungen zu tragen hätten. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf das Vorhalten einer verlässlichen Schulnetzplanung oder auf die demographisch bedingten Schülerrückgänge verweisen.

Diese Ausführungen sind vom Grundsatz her richtig, auch wenn die demographischen Entwicklungen in den nächsten Jahren insbesondere auch vor den freien berufsbildenden Ersatzschulen nicht halt machen werden (im übrigen haben die freien Schulen deshalb auch nie eine „100-Prozent-Finanzierung“ gefordert).

Zu beachten ist bei einer solchen Argumentation aber auch, dass die freien Schulen eine Reihe von ganz erheblichen Kostenpositionen zu tragen haben, die für die staatlichen Schulen niemals anfallen.

Hierzu möchte ich auf die **Anlage 5** zu diesem Schreiben verweisen, in der der Versuch unternommen wurde, die für die freien Schulträger exklusiven Kostenpositionen darzustellen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch, dass die Aufwendungen der freien Schulen beispielsweise durch die beständig steigenden Kosten für Energiedienstleistungen bzw. durch den erhöhten Mehrwertsteuersatz sowie durch einen systematisch höheren bürokratischen Aufwand (z. B. hinsichtlich des Finanzmittelverwendungsnachweises) in den letzten Jahren unerwartet stark angewachsen sind, was jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Finanzhilferegulungen in Sachsen-Anhalt hatte.

- ***Mythos 4: Mit der Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 2005 wurden die Neugründungen insbesondere von freien allgemein bildenden Schulen deutlich erleichtert.***

Hierbei handelt es sich korrekterweise nicht um einen Mythos, sondern um den erklärten Willen der Abgeordneten des Landtages. Die Regelung wurde jedoch so getroffen, dass eine verpflichtende vorzeitige Finanzierung einer weiteren Niederlassung eines schon bewährten gleichartigen freien Schulträgers nur in wenigen Ausnahmefällen greifen wird.

Die „Kann-Regelungen“ zur vorzeitigen Finanzhilfe gerade für völlig neue Schulgründungsinitiativen (s. § 18 Abs. 1, 2 Schul G-LSA) finden hingegen kaum Berücksichtigung. Zum Schuljahr 2006/07 wurden sämtliche Anträge freier Schulträger auf eine vorzeitige Finanzhilfe vor allem mit Verweis auf die schwierige wirtschaftliche Haushaltslage abgelehnt (Anmerkung: die für die vorzeitige Finanzhilfen notwendigen Mitteln waren auch gar nicht im Haushalt eingestellt).

In der ersten Instanz hat mittlerweile das VG Magdeburg die Klage eines freien Schulträgers auf vorzeitige Finanzhilfe eben mit Verweis auf die angespannte Haushaltslage des Landes abgewiesen.

Wird diese Rechtsauffassung in der 2. Instanz durch das OVG Magdeburg bestätigt, mutieren die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2 SchulG-LSA faktisch zu „Kann-Nicht-Regelungen“, da die Haushaltslage des Landes voraussichtlich noch auf unbestimmte Zeit angespannt bleiben wird.

Fraglich ist dann aus unserer Sicht, ob diese Gesetzesauslegung so auch vom Gesetzesgeber gewollt war oder ob dann an dieser Stelle gesetzestechnisch nachgebessert werden sollte.

- ***Mythos 5: Die Ergebnisse des Steinbeis-Gutachtens sollen bewusst als Argumentation gegen das Kultusministerium verwendet werden.***

Selbstverständlich werden die freien Schulen – wie Sie auf den vorherigen Seiten bemerkt haben – sehr intensiv auf die Ergebnisse des Steinbeis - Schülerkostengutachtens hinweisen.

Das Gutachten sollte aber auch vom Kultusministerium als Chance begriffen und genutzt werden. Immer wieder wird seitens des Kultusministeriums betont, dass in der gegenwärtigen Lage (gemeint sind die demographisch bedingten Schließungen staatlicher Schulen) Neugründungen von freien Schulen politisch schwer zu vermitteln seien. Zudem wird immer wieder auf Bestrebungen anderer Ministerien verwiesen, eine Kürzung des Etats des Kultusministeriums u. a. durch eine weitere Finanzhilfekürzung zu Lasten freier Schulen zu erreichen.

Das Ministerium könnte nun gegenüber den Kritikern freier Schulen selbstbewusst auf das Steinbeis-Gutachten verweisen, aus dem sich zumindest mittelbar zweierlei ergibt:

1. Hinsichtlich der Finanzhilfe sind die freien Schulen inzwischen am untersten, eigentlich kaum mehr hinnehmbaren Limit angelangt.
2. Betrachtet man die Kosten der staatlichen Schüler für die Öffentliche Hand, entlasten die freien Schulen trotz ihrer innovativen und engagierten erfolgreichen pädagogischen Arbeit sehr deutlich die Öffentlichen Haushalte in Sachsen-Anhalt.

Außerdem liegen dem Ministerium nunmehr erstmalig detaillierte Schülerkostenzahlen vor, auf die es bei der Erstellung des nächsten (zweiten) Berichtes nach § 18 g SchulG zurückgreifen könnte. Trotz des entsprechenden Wortlautes des § 18 g lassen sich aus dem ersten Bericht der Landesregierung Sachsen-Anhalts eben keinerlei Angaben zu den tatsächlichen Kosten der staatlichen Schüler (vor allem nicht im berufsbildenden Bereich) entnehmen.

Nach der Veröffentlichung des Steinbeis-Schülerkostengutachtens und der Rechtsprechung des OVG Magdeburg hat der VDP Sachsen-Anhalt folgende Erwartungen an die Politik:

- Insbesondere die Bildungs- und Finanzpolitiker des Landes sollten sich objektiv und vorurteilsfrei mit dem Gutachten beschäftigen.
- Eine Finanzhilfekürzung zu Lasten der Schulen in freier Trägerschaft darf auch in den kommenden Jahren nicht in Betracht kommen.

- Es ist genau abzuwägen, ob eine Schulgesetzänderung gegenwärtig tatsächlich erforderlich ist (gemeint sind die §§ 14 bis 18 g SchulG-LSA; überprüft werden sollten lediglich die Regelungen des § 18 Abs. 1, 2, s. Ausführungen zu Mythos 4).
- Die Esch-VO muss so überarbeitet werden, dass sie auf Dauer den Regelungen des Schulgesetzes tatsächlich entspricht und eine größere Transparenz aufweist.
- Das Anhörungsverfahren zur Änderung der Esch-VO (bzw. zur Änderung des SchulG, wenn diese zwingend notwendig sein sollte) sollte nicht – wie bereits mehrfach geschehen – während der Ferienzeit erfolgen.

Ich bitte Sie im Namen unserer Verbandsmitglieder deshalb herzlich, uns bei der Durchsetzung der zuvor genannten Forderungen intensiv zu unterstützen. Schon jetzt danke ich Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen und Ihr Interesse an dieser Thematik.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse

Jürgen Banse
- Geschäftsführer –

Anlagen 1 bis 5

Verteiler:

- Kultusministerium: Herr Minister Prof. Olbertz, Herr Staatssekretär Willems
- Finanzministerium: Herr Minister Bullerjahn, Herr Staatssekretär Sundermann
- Staatskanzlei: Referat 27, Herr Dr. Schweiß
- Vorsitzende der Landtagsfraktionen
- Mitglieder des Bildungsausschusses des Landtages
- Mitglieder des Finanzausschusses des Landtages
- Bildungs- und finanzpolitische Referenten der Landtagsparteien

Anlage 1

„Steinbeis“-Gutachten für Sachsen-Anhalt

Ermittelte Personalkosten des Landes pro Schüler im Jahr 2004

	Ergebnis Steinbeis- Gutachten: * 1	davon sind 90 %:	Finanzhilfe im Schuljahr 04/05 (ohne Sachkostenzuschuss): * 2
Grundschule:	4.488 €	4.039,20 €	2.622,77 € bis 2.932,17 € * 3
Sekundarschule:	4.885 €	4.396,50 €	3.176,96 €
Gymnasium:	5.031 €	4.527,90 €	3002,49 € bis 3.695,81 € * 4
Berufsfachschule: (Vollzeit)	3.537 €	3.183,30 €	1.831,28 € bis 3.253,22 € * 5
Fachschule: (Vollzeit)	2.975 €	2.677,50 €	1.818,71 € bis 3.578,76 € * 5

- * 1: Hierbei handelt es sich lediglich um die vom Steinbeis-Transferzentrum ermittelten Personalkosten des Landes pro Schüler/in, d. h. die von den übrigen staatlichen Schulträgern (Kommunen, Landkreise usw.) aufzubringenden Personalkosten sind nicht enthalten.
- * 2: Die den freien Schulen nach der Wartefrist in Sachsen-Anhalt gewährte Finanzhilfe besteht laut Schulgesetz aus 90 Prozent der laufenden Personalkosten vergleichbarer staatlicher Schulen und einem pauschalen Sachkostenzuschuss in Höhe von 15 Prozent der laufenden Personalkosten. Von den im Schuljahr 2004/05 gezahlten Finanzhilfesätzen an die Schulen in freier Trägerschaft war deshalb der Sachkostenanteil in Höhe von 13,5 Prozent (15 Prozent von 90) abzuziehen.
- * 3: höherer Wert bei Vorhalten unterrichtsergänzender Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeiten
- * 4: je nach Schuljahrgang: niedrigste Finanzhilfe → Klassen 5 bis 10
- * 5: je nach Fachrichtung, genannte Höchstsätze treffen in beiden Schulformen nur auf je eine Fachrichtung zu

Anlage 2

Durchschnittliche Kosten pro Schüler/in an einer staatlichen Schule sowie Finanzhilfe pro Schüler/in an finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft jeweils in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2004 bzw. in den Schuljahren 2003/04 sowie 2004/05

Schulform	Kosten pro Schüler/in laut Statistischem Bundesamt (veröffentlicht: Dezember 2006)	Kosten pro Schüler/in laut „Steinbeis“-Gutachten (veröffentlicht: Juli 2007)	Finanzhilfesatz pro Schüler/in im Schuljahr 2003/04	Finanzhilfesatz pro Schüler/in im Schuljahr 2004/05
Grundschule	5.100 €	6.389 €	2.942,63 € bis 3.286,09 € * 1	3.032,11 € bis 3.389,79 € * 1
Sekundarschule	5.300 €	6.285 €	3.469,12 €	3.627,78 €
Gymnasium	5.500 €	6.316 €	3.282,29 € bis 4.309,97 € * 2	3.471,09 € bis 4.272,61 € * 2
Berufsfachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	5.064 €	2.146,52 € bis 4.497,60 € * 3	2.117,09 € bis 3.760,65 € * 3
Fachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	4.509 €	2.367,64 € bis 4.117,74 € * 3	2.102,56 € bis 4.137,30 € * 3

Erläuterungen:

- * 1 höherer Wert bei Vorhalten unterrichtergänzender Maßnahmen während der verlässlichen Öffnungszeiten
- * 2 je nach Schuljahrgang: niedrigste Finanzhilfe → Klassen 5 bis 10
- * 3 je nach Fachrichtung, genannter Höchstsatz trifft jeweils nur auf eine Fachrichtung zu

Verhältnis zwischen den ermittelten Kosten pro Schüler/in an einer staatlichen Schule und der Finanzhilfe pro Schüler/in an finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2004 bzw. den Schuljahren 2003/04 sowie 2004/05

Schulform	Finanzhilfe entspricht den Kosten einer/eines vergleichbaren		Schülerin/Schülers zu:	
	a.) laut Statistischem Bundesamt		b.) laut „Steinbeis“-Gutachten	
	Schuljahr 03/04	Schuljahr 04/05	Schuljahr 03/04	Schuljahr 04/05
Grundschule	57,7 % bis 64,4 %	59,5 % bis 66,5 %	46,1 % bis 51,4 %	47,5 % bis 53,1 %
Sekundarschule	65,5 %	69,3 %	55,2 %	58,4 %
Gymnasium	59,7 % bis 78,4 %	63,1 % bis 77,7 %	52,0 % bis 68,2 %	54,0 % bis 67,7 %
Berufsfachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	nicht ermittelt	42,4 % bis 88,8 %	41,8 % bis 74,3 %
Fachschule (Vollzeit, ohne Teilung)	nicht ermittelt	nicht ermittelt	52,5 % bis 91,3 %	46,6 % bis 91,8 %

Anlage 3

Entwicklung der Landeshaushaltsplanungen und Schülerzahlen in Sachsen-Anhalt von 2001 bis 2007:

- a) Nur Personalkosten des Landes für staatliche allgemeinbildende Schulen/ Entwicklung der Schülerzahlen
- b) Finanzhilfe (Personal- und Sachkostenzuschuss) für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft/Entwicklung der Schülerzahlen

(Quellen: – Haushaltspläne des Landes Sachsen-Anhalt 2001-2007
– Statistisches Landesamt)

Schuljahr	Personalkosten des Landes für staatl. allgem. Schulen *	Schüler an staatl. allgem. Schulen	Durchschnitt Personalkosten pro Schüler an staatl. allgem. Schulen	Finanzhilfe für allgem. freie Schulen laut Haushaltsplan *	Schüler an allgem. freien Schulen	Durchschnitt Finanzhilfe je Schüler an freien Schulen
2001/02	1.108.077.005,41	285.049	3.887,32	21.587.803,50	6.177	3.494,87
2002/03	1.093.901.575,00	263.548	4.150,67	22.971.250,00	6.681	3.438,30
2003/04	1.091.254.766,00	243.231	4.486,50	25.062.925,00	7.205	3.478,55
2004/05	1.083.175.425,00	223.370	4.849,24	28.463.433,00	7.959	3.576,26
2005/06	1.031.905.800,00	206.885	4.987,82	31.711.291,00	8.672	3.656,75
2006/07	993.060.250,00	192.260	5.165,19	34.158.333,00	9.330	3.661,13
Entwicklung	- 115.016.755,41	- 92.789	+ 1.277,87	+ 12.570.529,50	+ 3.153	+ 166,26

* Anmerkung: Für die Ermittlung der Haushaltsansätze pro Schuljahr wurden beispielsweise für das Schuljahr 2001/02 berücksichtigt: $\frac{5}{12}$ des Haushaltsansatzes des Jahres 2001 und $\frac{7}{12}$ des entsprechenden Haushaltsansatzes des Jahres 2002. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Sonderleistungen für die verbeamteten Lehrkräfte (z. B. Altersversorgung, Beihilfeleistungen im Gesundheitsbereich usw.).

Anlage 4

Entwicklung der Zuschüsse in den einzelnen Bundesländern für Schulen in freier Trägerschaft 2000-2004

Bundesland	Zuschüsse im Haushaltsjahr 2000 in €	Zuschüsse im Haushaltsjahr 2004 in €	Zuwachs um in €	Schüler/innen an freien Schulen 2000	Schüler/innen an freien Schulen 2004	Schülerzuwachs	Zuschuss pro Schüler 2004
Baden-Württemberg	433.616.000	672.042.000	238.426.000	107.978	128.055	20.077	5.248,07
Bayern	808.920.000	996.087.000	187.167.000	162.000	181.199	19.199	5.497,20
Berlin	92.930.000	128.354.000	35.424.000	21.686	33.127	11.441	3.874,60
Brandenburg	41.425.000	67.206.000	25.781.000	8.149	13.930	5.781	4.824,55
Bremen	18.486.000	31.202.000	12.716.000	6.355	6.627	272	4.708,31
Hamburg	68.062.000	83.205.000	15.143.000	16.238	34.524	18.286	2.410,06
Hessen	145.777.000	195.418.000	49.641.000	39.413	42.068	2.655	4.645,29
Mecklenburg-Vorpommern	22.974.000	35.624.000	12.650.000	6.597	10.507	3.910	3.390,50
Niedersachsen	180.317.000	215.445.000	35.128.000	58.811	64.667	5.856	3.331,61
Nordrhein-Westfalen	878.920.000	1.048.321.000	169.401.000	186.992	200.041	13.049	5.240,53
Rheinland-Pfalz	165.438.000	186.758.000	21.320.000	35.684	38.209	2.525	4.887,80
Saarland	40.307.000	70.676.000	30.369.000	10.745	10.863	118	6.506,12
Sachsen	110.025.000	188.343.000	78.318.000	37.301	54.744	17.443	3.440,43
Sachsen-Anhalt	28.835.000	50.372.000	21.537.000	11.353	17.564	6.211	2.867,91
Schleswig-Holstein	58.277.000	67.417.000	9.140.000	14.177	14.116	-61	4.775,93
Thüringen	80.261.000	112.219.000	31.958.000	15.671	21.214	5.543	5.289,86

Quellen: Anlage 2 zur Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 16/3902); Statistisches Bundesamt

Anlage 5



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN
FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Gerhart-Hauptmann-Straße 34 / 39108 Magdeburg

Magdeburg, 01.06.2007

Aufstellung über Kosten, die freie Schulträger in Sachsen-Anhalt zu tragen haben, die aber nicht oder zumindest deutlich reduziert für staatliche Schulträger anfallen

Vorbemerkung:

Wenn es um die Höhe der Finanzhilfe für freie allgemein- oder berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt geht, wird oftmals seitens des Kultusministeriums oder auch der Politik argumentiert, dass man die durchschnittlichen Ausgaben je Schüler/in an staatlichen und freien Schulen deshalb nicht miteinander vergleichen könne, weil die staatlichen Schulen aufgrund ihrer Aufgaben eine Reihe von Kosten zu bewältigen hätten, die für freie Schulträger nicht anfallen würden. Dies ist selbstverständlich richtig. **Hierbei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die freien Schulen eine Reihe von erheblichen Kostenpositionen tragen müssen, die für die staatlichen Schulen nicht auflaufen.** Nachfolgend ist der Versuch unternommen worden, eine Aufstellung dieser Kostenpositionen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vorzunehmen.

Diese Kosten fallen für staatliche Schulträger im Regelfall nicht oder deutlich reduziert an bzw. diese werden zusätzlich vom Land exklusiv für die staatlichen Schulträger übernommen:

- Wird in Sachsen-Anhalt durch freie Träger eine neue Schule, eine neue Schulform (für nicht „bewährte“ allgemein bildende und auch für schon „bewährte“ berufsbildende Ersatzschulträger gilt dies auch bei der Errichtung einer weiteren Schulform, Beispiel: ein bewährter Grundschulträger möchte nunmehr eine Sekundarschule errichten) oder auch nur ein neuer Bildungsgang (im berufsbildenden Bereich) errichtet, erhalten die freien Schulträger für ihre Schüler im Regelfall **während der ersten drei Jahre des Schulbetriebs keine Finanzhilfe vom Land.** → Um eine neue Ersatzschule bzw. eine neue Schulform oder einen neuen Bildungsgang in freier Trägerschaft dennoch errichten zu können, ist eine **Kreditaufnahme für die freien Träger** meist unumgänglich. Diese beläuft sich nach Angaben verschiedener Schulträger **je nach**

VDP

Verband Deutscher
Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Gerhart-Hauptmann-Str. 34
39108 Magdeburg

t: 0 39 1 / 73 191 60

f: 0 39 1 / 73 191 61

vdp.lsa@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr. 107 334 00
BLZ 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Magdeburg
VR 16 11

Steuernummer

102 / 141 / 01381

Schulform bzw. Bildungsgang auf Summen zwischen 100.000 und

350.000 €, soweit der Träger nicht auch noch gezwungen ist, zusätzlich Eigentum an einem Schulgebäude zu erwerben oder dieses sogar neu zu errichten (dann Kreditaufnahme um ein Vielfaches höher).

Viele potentielle Schulgründerinitiativen verfolgen nach ersten Gesprächen mit dem Kultusministerium oder z. B. dem VDP ihre Gründungsziele nicht weiter, da sie nicht in der Lage sind, die entsprechenden Kosten zu tragen bzw. einen Kredit (fehlende Sicherheiten!) zu erhalten. Eine rückwirkende Finanzhilfe - wie z. B. in Hessen oder Hamburg - gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.

- Für diese Kreditaufnahmen werden gleichfalls entsprechende **Zinsen** fällig (mindestens 6 % pro Jahr). Die Abzahlung von Kredit und Zinsen beginnt der Schulträger im Regelfall ab Zahlung der Finanzhilfe durch das Land Sachsen-Anhalt. Gemessen an den Summen, die die Öffentliche Hand für jeden Schüler einer staatlichen Schule in Sachsen-Anhalt aufbringt, **beträgt die regelmäßig erst nach drei Jahren einsetzende Finanzhilfe für Schüler vergleichbarer Schulen im Durchschnitt maximal 60 bis 65 Prozent (laut Angaben des Statistischen Bundesamtes), nach Gutachten des Steinbeis – Transferzentrums oder der Kienbaum GmbH sogar noch weniger.** Aufgrund der bundesweit wohl einmaligen Regelung des § 18 a Abs. 1, S. 2, 3 SchulG-LSA wird **für knapp 100 Schülerinnen und Schüler bereits finanzhilfeberechtigter Ersatzschulen** (haben in der Regel dreijährige Wartezeit schon überstanden) in Sachsen-Anhalt im laufenden Schuljahr 2006/07 **keinerlei Finanzhilfe** gezahlt (s. Landtagsdrucksache 5/374, Nr. 7 b).
- Freie Schulträger müssen **beträchtliche Verwaltungskosten nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes** tragen: z. B. für die Genehmigung sowie für die Anerkennung ihrer Schule bzw. ihres Bildungsgangs sowie die Genehmigung aller ihrer Lehrkräfte (dies gilt auch für später neu eingestellte Lehrkräfte).
- Da freie Schulen ihre Lehrkräfte nicht zugewiesen bekommen, müssen sich diese auch finanziell stark engagieren (z. B. regelmäßige Schaltung von Zeitungsannoncen), um geeignete **Lehrkräfte** einstellen zu können. Mit dem immer stärker zu spürenden Fachlehrermangel werden sich diese Kosten langfristig eher weiter erhöhen (globale Suche entsprechender Lehrkräfte). Dies gilt insbesondere für bilinguale Schulen.
- Da die freien Schulen gleichfalls nicht ihre **Schüler** automatisch zugewiesen bekommen, müssen sie auch um diese werben. Die hierfür entstehenden Kosten (z. B. für Zeitungsannoncen, Prospektmaterial oder Messeauftritte) sind ebenfalls beträchtlich.
- Um betriebswirtschaftlich „über die Runden“ zu kommen, kommen die freien Schulen im Regelfall nicht umhin, ein Schulgeld von jedem Schüler erheben zu müssen. Hier tragen sie das nicht unbedeutende **Ausfallrisiko**. Ein Schulgeldersatz für Eltern wie in Bayern oder die Übernahme des Schulgeldes für Hartz-IV-Empfänger wie in Sachsen gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.
- Nach der Ersatzschul-VO sind die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen verpflichtet, dem Kultusministerium eine Jahresabrechnung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung oder einen Wirtschaftsprüferbericht vorzulegen. Ebenso

muss jede Ersatzschule entsprechende Angaben gegenüber den zuständigen Finanzämtern machen. Hierzu muss im Regelfall ein **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** beauftragt werden. Die Kosten hierfür tragen die freien Schulträger.

- Im Gegensatz zu den staatlichen Schulen erhalten freie Schulträger keine Sonderzuweisungen an Lehrerwochenstunden, wenn sie eine **Ganztagsschule** betreiben. Staatliche Schulen erhalten pro Schüler/in 0,085 zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen sowie im Regelfall eine(n) zusätzliche(n) pädagogische(n) Mitarbeiter(in) je Klassenzug (Runderlass vom 04.04.07; SVBL.LSA, 113 ff.). Den erhöhten Stundenaufwand für Unterricht und Betreuung müssen die freien Ganztagsschulträger hingegen allein tragen.
- Die freien Schulträger können ihre Lehrkräfte und Mitarbeiter nicht – wie die staatlichen Schulträger – hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII über die Gemeindeunfallversicherung des Landes versichern (für staatliche Schulträger erfolgt Versicherung hierüber im Regelfall kostenlos). Sie müssen vielmehr den entsprechend **hochpreisigen Versicherungsschutz für ihre Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaften** in Anspruch nehmen.
- Vor allem freie Schulträger mit einem besonderen pädagogischen Profil (z.B. Montessori oder Waldorf) haben **erhöhte Weiterbildungskosten** für ihre Lehrkräfte. Diese Kosten müssen allein von den entsprechenden Schulträgern getragen werden. Allein die Freien Waldorfschulen wenden in Sachsen-Anhalt in jedem Schuljahr etwa 100 € pro unterrichteten Schüler für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter auf. **Auch die anderen freien Schulträger ermöglichen ihrem Personal die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die weit über die Angebote des Landes (z.B. über das LISA) hinausgehen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.**
- Seit dem Jahr 2000 hat **kein freier Schulträger** in Sachsen-Anhalt mehr **Zuschüsse aus Landesmitteln für den Bau, den Umbau oder die Sanierung von Schulgebäuden** erhalten. Ohne Berücksichtigung des Ganztagsschulprogramms des Bundes hat hingegen das Land (größtenteils ergänzt durch EU- und Bundesmitteln) zwischen 2000 und 2006 für die „**Schulbauförderung**“ von **staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen** Mittel in Höhe von insgesamt **53.359.891,38 €** aufgebracht (s. Antwort der Landesregierung auf Anfrage des Abgeordneten Mewes, Landtagsdrucksache 5/350).
- Freie Schulen haben im Regelfall einen gegenüber staatlichen Schulen **erhöhten Kostenaufwand für Verwaltungskräfte** (z.B. für Geschäftsführung oder Lohnbuchhaltung), da sie nicht nur ihre Personalverwaltung eigenverantwortlich vornehmen, sondern auch ihre Aktivitäten zur Gewinnung von Schülern und Lehrkräften bzw. Pädagogischen Mitarbeitern bündeln müssen.
- Während staatliche Schulen in ihren oftmals älteren Schulgebäuden meist eine Art bauaufsichtlichen Bestandsschutz genießen, müssen freie Schulträger bei der Übernahme eines vergleichbaren Schulgebäudes oftmals kurzfristig **eine Reihe von sehr kostenintensiven Bauauflagen** erfüllen (z.B. nach neuesten Brandschutzbestimmungen), um dort neu eine Ersatzschule betreiben zu können.

- Außerdem werden staatliche Schulträger durch die zuständigen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreise häufig nicht zur **Zahlung von Beiträgen z.B. aufgrund von Straßenausbaubeitrags- oder Regenwasserbeseitigungssatzungen** herangezogen. Freie Schulen werden hingegen solche kostenintensiven Beiträge regelmäßig entrichten müssen.

Auch für die notwendige **Anmietung von Sportanlagen und Schwimmhallen** entstehen den freien Schulträgern häufig zusätzliche Kosten, mit denen sie die Einnahmen der Haushalte der kommunalen Schulträger sogar positiv gestalten.

- Schließlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass freie Schulen oftmals ohne ein **erhöhtes elternschaftliches Engagement** – über die Zahlung von Schulgeldern hinaus – nicht existieren könnten (z.B. Vornahme von Renovierungen durch Eigenleistungen der Eltern).
- Viele freie Schulen (gerade im berufsbildenden Bereich) haben zudem an ihren Niederlassungen **Qualitätsmanagementsysteme** eingeführt. Die Kosten hierfür sind ebenfalls nicht unerheblich. Ein an jeder entsprechenden Schule angestellter Qualitätsmanagementbeauftragter begleitet die hiermit einhergehenden ständigen Kontroll- und Weiterentwicklungsprozesse.
- Während für staatliche Schulträger die gesetzlich vorgeschriebene externe Schulevaluation durch das Landesverwaltungsamt kostenlos erfolgt, fallen für die freien Schulträger mindestens dann zusätzliche Kosten an, wenn sie sich für ihre Schulevaluation eines fachkundigen Dritten bedienen. Ob sie für die wahlweise Inanspruchnahme des Landesverwaltungsamtes gleichfalls Kosten entrichten müssen, ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt.

Jürgen Banse

- Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt -